

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. bis 11. unverändert
12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011;

(2) – (3) unverändert

Zuständigkeit

§ 13. (1) – (3) unverändert

(4) Folgende Angelegenheiten sind jedenfalls durch Einzelmitglieder zu erledigen:

1. bis 2. unverändert
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG;

(5) – (6) unverändert

Aufgaben der RTR-GmbH

§ 17. (1) Die RTR-GmbH bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien und der Förderungsverwaltung für Medien. Dabei unterstützt sie die KommAustria unter deren fachlicher Leitung und Weisung bei der Erfüllung der der KommAustria gesetzlich übertragenen Aufgaben und Ziele (§ 2). Die Tätigkeit der RTR-GmbH umfasst insbesondere:

1. bis 3. unverändert
4. die fachliche und administrative Unterstützung in allen Angelegenheiten der Verwaltung und der Vergabe von Fördermitteln nach § 2 Abs. 2 und in den Angelegenheiten nach § 2 Abs. 3;

Vorgeschlagene Fassung

Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. bis 11. unverändert
12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011;

13. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz (SVN-G), BGBl. I Nr. xxx/2019.

(2) – (3) unverändert

Zuständigkeit

§ 13. (1) – (3) unverändert

(4) Folgende Angelegenheiten sind jedenfalls durch Einzelmitglieder zu erledigen:

1. bis 2. unverändert
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG;
4. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SVN-G.

(5) – (6) unverändert

Aufgaben der RTR-GmbH

§ 17. (1) Die RTR-GmbH bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien und der Förderungsverwaltung für Medien. Dabei unterstützt sie die KommAustria unter deren fachlicher Leitung und Weisung bei der Erfüllung der der KommAustria gesetzlich übertragenen Aufgaben und Ziele (§ 2). Die Tätigkeit der RTR-GmbH umfasst insbesondere:

1. bis 3. unverändert
4. die fachliche und administrative Unterstützung in allen Angelegenheiten der Verwaltung und der Vergabe von Fördermitteln nach § 2 Abs. 2 und in den Angelegenheiten nach § 2 Abs. 3;

Geltende Fassung

(2) – (7) unverändert

In-Kraft-Treten

§ 44. (1) – (21) unverändert

Vorgeschlagene Fassung

5. die fachliche und administrative Unterstützung in Angelegenheiten nach dem SVN-G.

(2) – (7) unverändert

Finanzierung des Aufwands der Aufsicht über Online-Informationsangebote

§ 35a. Der in Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Z 13 entstehende Aufwand der KommAustria sowie der RTR-GmbH im Fachbereich Medien zur Unterstützung der KommAustria ist aus dem sich nach § 35 Abs. 1 Satz 2 errechnenden Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu bestreiten.

In-Kraft-Treten

§ 44. (1) – (21) unverändert

(22) § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 17 Abs. 1 und § 35a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 treten mit 1. September 2020 in Kraft.